



Dienstanweisung

TAUGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

für aktive Mitglieder von Feuerwehren

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 57 Abs. 1 Z 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet, eine Untersuchung zur Feststellung der Einsatztauglichkeit der aktiven Feuerwehrmitglieder durch den Feuerwehrarzt oder betreuenden Arzt durchzuführen. Das Ziel der Untersuchung ist die Feststellung der gesundheitlichen Tauglichkeit beim Eintritt in die Feuerwehr, für den Atemschutzgeräteträger und spezielle Tauglichkeit.

1. Untersuchungsumfang und Befund

1.1. Allgemeine Einsatztauglichkeit

Diese wird im Rahmen eines **persönlichen Gespräches** mit dem Feuerwehrkommandanten, dem Ausfüllen eines **medizinischen Fragebogens** (Beilage 2) bei Bedarf mit dem Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst (SBFMD) oder mit einem vom Feuerwehrkommandanten beauftragten Feuerwehrmitglied und einer klinischen Untersuchung durch den Feuerwehrarzt oder betreuenden Arzt durchgeführt.

Der medizinische Fragebogen muss zeitnah zum Termin der Tauglichkeitsfeststellung ausgefüllt werden.

Die **klinische Untersuchung** umfasst: internistischer Status, Visusprüfung: (mit Sehtafel) und Hörtest.

An Hand des Fragebogens und der ärztlichen Untersuchung wird die Tauglichkeit in folgenden Stufen eingeteilt:

- allgemeine Einsatztauglichkeit
- vorübergehend untauglich, Wiederholung nach
 - Fachärztlicher Abklärung
 - Behandlung
 - Verordnung
- auf Dauer ungeeignet

1.2. Atemschutztauglichkeit und Schutzzugtauglichkeit (Schutzstufe III)

Die Atemschutztauglichkeit setzt eine allgemeine Einsatztauglichkeit voraus. Die Atemschutz-Erstuntersuchung stellt die Grundlage für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger dar. **Die angeführten Untersuchungen stellen die Mindestanforderungen dar. Falls medizinisch notwendig können vom Feuerwehrarzt oder untersuchenden Arzt weitere Untersuchungen empfohlen werden.** Die Atemschutz-Folgeuntersuchungen werden in einem modularen System organisiert. Grundlage bietet die regelmäßige Überprüfung der medizinischen und körperlichen Tauglichkeit.



Die Atemschutz- und Schutzanzugtauglichkeit wird unterteilt in:

- Tauglich
- vorübergehend untauglich
- untauglich

1.2.1. Atemschutz-Erstuntersuchung

Die Atemschutz-Erstuntersuchung stellt die Basis für die Tauglichkeit für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger dar. Hierbei wird unterschieden, zwischen Feuerwehrmitgliedern unter und über 18 Jahren.

a. Feuerwehrmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- a. allgemeine Einsatztauglichkeit
- b. erfolgreicher Leistungstest (nur Cooper-Test oder Fahrrad-Test)
- c. Bestätigung der Atemschutztauglichkeit vom Feuerwehrarzt (oder betreuenden Arzt)

b. Feuerwehrmitglied ab vollendeten 18. Lebensjahr bis vollendeten 65. Lebensjahr

- a. allgemeine Einsatztauglichkeit
- b. erfolgreicher Leistungstest (nur Cooper-Test oder Fahrrad-Test)
- c. Vorsorgeuntersuchung beim praktischen Arzt (Untersuchungstermin darf nicht mehr als 6 Monate zurückliegen)
- d. Bestätigung der Atemschutztauglichkeit vom Feuerwehrarzt (oder betreuenden Arzt)

1.2.2. Atemschutz-Folgeuntersuchung

Die Atemschutz-Folgeuntersuchungen werden in definierten Abständen durch die eigene Feuerwehr organisiert. Das vorrangige Ziel der Überprüfungen ist mittels Risikoevaluierung ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die Atemschutzgeräteträger im Einsatz zu gewährleisten. Die Grundlage bildet eine Überprüfung der körperlichen Fitness mittels eines Leistungstests **einmal im Kalenderjahr (jährlicher Leistungstest)**. Des Weiteren wird in altersabhängigen Abständen der medizinische Fragebogen neuerlich ausgefüllt und eine ärztliche Überprüfung des Gesundheitszustandes mittels Vorsorgeuntersuchung durchgeführt.

Die nächste Atemschutz-Folgeuntersuchung ist erst nach Ablauf des Intervallzeitraumes **oder des vom untersuchenden Arztes Zeitraumes** erforderlich.

a. Altersgruppe vollendetes 18. Lebensjahr bis vollendetes 39. Lebensjahr

- a. Jährlicher Leistungstest
- b. Untersuchungsintervall: 5 Jahre
 - i. Medizinischer Fragebogen
 - ii. Vorsorgeuntersuchung beim praktischen Arzt
 - iii. **Bestätigung** durch **den** Feuerwehrarzt (oder betreuender Arzt)



b. Altersgruppe ab 40. Lebensjahr bis vollendetes 49. Lebensjahr

- a. Jährlicher Leistungstest
- b. Untersuchungsintervall: 3 Jahre
 - i. Medizinischer Fragebogen
 - ii. Vorsorgeuntersuchung beim praktischen Arzt
 - iii. PROCAM Risiko-Rechner
 - iiii. Bestätigung durch den Feuerwehrarzt (oder betreuender Arzt)

c. Altersgruppe ab 50. Lebensjahr bis vollendetes 65. Lebensjahr

- a. Jährlicher Leistungstest
- b. Untersuchungsintervall: 1 Jahr
 - i. Medizinischer Fragebogen
 - ii. Vorsorgeuntersuchung beim praktischen Arzt
 - iii. PROCAM Risiko-Rechner
 - iiii. Bestätigung durch den Feuerwehrarzt (oder betreuender Arzt)

Falls die Leistungsüberprüfung, der medizinische Fragebogen oder die ärztliche Überprüfung eine Untauglichkeit ergibt, kann diese nach neuerlicher Evaluierung (beim Leistungstest durch Wiederholung und bei medizinischen Gründen durch Zusatzuntersuchungen oder entsprechender Therapie) wieder eine Atemschutztauglichkeit erlangt werden.

1.3. Untersuchungsintervall für Schutzanzugtauglichkeit (Schutzstufe III / IV)

Für Schutzanzugträger gelten dieselben Richtlinien (siehe Punkt 1.2) bzgl. Leistungsüberprüfung, medizinischer Fragebogen und ärztlicher Überprüfung des Gesundheitszustandes.

Zusätzliche Kriterien für die Schutzanzugtauglichkeit:

- vollendetes 18. Lebensjahr
- Untersuchungsintervall ab 18. Lebensjahr bis vollendetes 45. Lebensjahr: 3 Jahre
- Untersuchungsintervall ab 46. Lebensjahr bis vollendetes 65. Lebensjahr: 1 Jahr

1.4. Spezielle Tauglichkeit

Diese umfasst die Tauglichkeit für den Tauchdienst. Die Grundlage der speziellen Tauglichkeit stellt die Atemschutztauglichkeit dar (siehe Punkt 1.2.).

1.4.1. Tauchdienst

Zusätzliche Kriterien für die Tauchdiensttauglichkeit:

- HNO-Befund
- Lungenröntgen
- Untersuchungsintervall (entsprechend der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin):
 - Feuerwehrmitglied bis zum vollendeten 40. Lebensjahr: 3 Jahre
 - Feuerwehrmitglied ab dem 41. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr: 1 Jahr

2. Sonstiges

- Jedes Feuerwehrmitglied hat bei der Untersuchung zur allgemeinen Einsatztauglichkeit zu unterschreiben, dass es jede schwerwiegende Erkrankung oder Änderung des



Gesundheitszustandes unverzüglich und unaufgefordert dem zuständigen Feuerwehrkommandanten zu melden hat.

- Das Feuerwehrmitglied hat den Fahrzeugkommandanten bei einer eventuellen Atemschutzuntauglichkeit zu informieren.
- Nach einer schweren Krankheit bzw. nach einer Operation und während der Dauer eines Krankenstandes hat das Feuerwehrmitglied am Einsatz- und Übungsdienst nicht teilzunehmen.
- Die Atemschutztauglichkeit für den Atemschutztruppführer wird mit frühestens vollendeten 18. Lebensjahr festgesetzt. Um im Rahmen von Übungen und Einsätzen Erfahrungen zu sammeln, besteht bereits für einen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, bei körperlicher und geistiger Eignung, die Möglichkeit die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger zu absolvieren und bei Übungen und Einsätzen als Atemschutzgeräteträger, nicht aber als Atemschutztruppführer, mitzuwirken.
- Die Atemschutz-Erstuntersuchung berechtigt zur Teilnahme am Modul „Atemschutzgeräteträger“, dafür darf diese Untersuchung nicht älter als 1 Jahr sein.
- Mit der Tauglichkeitsuntersuchung wird nur die medizinische Tauglichkeit festgestellt. **Fremdbefunde und gleichwertige Untersuchungen können zur Feststellung der Tauglichkeit herangezogen werden.**
- Die Untersuchungen sind auf den offiziellen Formularen zur Bestätigung der Tauglichkeit des Landesfeuerwehrverbandes zu dokumentieren und in den Feuerwehren aufzubewahren. **Sämtliche Formulare unterliegen dem Datenschutz und deren Inhalt unterliegt der Verschwiegenheit.**

Der Feuerwehrarzt und der Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst, sowie alle weiteren bei der Abwicklung der Tauglichkeitsuntersuchung eingesetzten Feuerwehrmitglieder unterliegen der Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung des Dienstes anvertrauten oder bekanntgewordenen Daten.

- Bei jeder Tauglichkeitsuntersuchung sind die zuletzt gültigen Untersuchungsbögen und Leerformulare mitzubringen.
- Bei Eintritt einer Schwangerschaft sind die ärztlich festgesetzten Einschränkungen, (nur Verwaltungstätigkeit und Übungen, keine Einsatzfähigkeit sowie keine Teilnahme an Bewerbungen) bis zu Beginn des Mutterschutzes einzuhalten. Ab Beginn des Mutterschutzes sind keine Feuerwehrtätigkeiten auszuüben.

3. Erläuterungen

3.1. Leistungsüberprüfung

Für diese kann einer der drei folgenden Leistungstest (siehe Beilage 1) für die jährliche Überprüfung ausgewählt werden.

Diese muss unter Anwesenheit des Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst / Feuerwehrkommandant durchgeführt und von diesem schriftlich bestätigt werden.



- **Cooper-Lauftest**

Dieser Test umfasst das Laufen auf ebener Fläche über eine Dauer von 12 Minuten. Die zurückzulegende Distanz ist nach Alter und Geschlecht gestaffelt.

- **Leistungsüberprüfung mittels Fahrradtest**

Auf einem Standfahrrad unter einer Belastung von 175 Watt und einer Umdrehungszahl von 60 - 70 U/min muss eine Zeit von 6 Minuten geleistet werden.

- **Finntest**

In insgesamt 5 Stationen wird die physische Tauglichkeit für den Atemschutzgeräteträger getestet. Die jeweiligen Stationen müssen innerhalb eines Zeitlimits (14,5 Minuten) mit der Einsatzbekleidung und Pressluftatmer bewältigt werden.

3.2. Vorsorgeuntersuchung der Sozialversicherung

Diese Vorsorgeuntersuchung der Sozialversicherung hat zum Ziel das Risiko für verschiedene Erkrankungen zu erfassen und dadurch frühzeitig weiterführende Untersuchungen einzuleiten. Folgende Untersuchungen werden im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung durchgeführt:

- Körperliche (klinische) Untersuchung
- Blut- und Harnuntersuchung
- Hör- und Sehtest
- Untersuchung auf Parodontalerkrankungen (Zahnfleischerkrankungen)
- Gynäkologische Untersuchung
- ab dem 50. Lebensjahr:
 - o alle 10 Jahre eine Koloskopie (Darmspiegelung) zur Darmkrebsvorsorge
 - o Stuhluntersuchung (Haemocult-Test – Nachweis von nicht sichtbarem Blut im Stuhl)

4. Beilagen

Verwenden Sie folgende Formulare für ...

Beilage 2 Medizinischer Fragebogen

Beilage 3a Bestätigung der allgemeinen Einsatztauglichkeit

Beilage 3b Bestätigung über die Erfüllung der vom Landesfeuerwehrrat beschlossenen Kriterien zur Tauglichkeitsuntersuchung für Atemschutzträger unter 18 Jahren

Beilage 3c Bestätigung über die Erfüllung der vom Landesfeuerwehrrat beschlossenen Kriterien zur Tauglichkeitsuntersuchung für Atemschutzträger

Beilage 4a Jährlicher Leistungstest für Atemschutzgeräteträger Cooper-Test

Beilage 4b Jährlicher Leistungstest für Atemschutzgeräteträger Fahrrad-Test

Beilage 4c Jährlicher Leistungstest für Atemschutzgeräteträger Finnen-Test



5. Übergangsbestimmung

Von Atemschutzgeräteträgern, die nach dem System vor dem Jahre 2017 untersucht und für Atemschutztauglich erklärt wurden ist der Leistungstest im Laufe des Kalenderjahres 2017 erfolgreich zu absolvieren damit die Atemschutztauglichkeit weiter erhalten bleibt.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 1.5.3 des Landesfeuerwehrkommandanten vom 1. Jänner 2017 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:
Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor